

BGer 5A_820/2024 vom 12. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_820_2024

FR: TF 5A_820/2024 du 12 décembre 2024

IT: TF 5A_820/2024 del 12 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerdeführerin nimmt keinen konkreten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Beschlusses, sondern nennt Bibelzitate und behauptet zusammengefasst, dass die Fremdplatzierung der Kinder (gemeint: die Obhutszuteilung an den Vater) auf Lügen basiere und die Kinder in mannigfacher, namentlich in sexueller Hinsicht gefährdet und deshalb unter strengsten Sicherheitsmassnahmen in ihre Obhut zurückzuführen seien.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos, soweit es sich auf das bundesgerichtliche Verfahren bezieht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.